Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentliche Text.

Zehnte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg Vom 31. August 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg vom 15. März 1982 (KMBl II S. 452), zuletzt geändert durch die Sammelsatzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Universität Regensburg vom 11. August 2003 (KWMBl ...), wird wie folgt geändert:

- 1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen."
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- d) Es werden folgende Sätze 4 und 5 neu angefügt:
- "In den Vordiplom- und Diplom-Zeugnissen werden alle angegebenen Noten außer der Gesamtnote zusätzlich als Zahl mit einer Stelle nach dem Komma angegeben. Die von den beiden Gutachtern für die Diplomarbeit erteilten Noten werden ebenfalls im Zeugnis angegeben."
- 2. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung

"Erfüllung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen für die Nebenfachprüfung. In der Regel ist dies die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum oder einem Seminar. Liegt für das Nebenfachstudium eine gesonderte Prüfungsordnung vor, so sind die speziellen Zulassungsvoraussetzungen darin geregelt. In den anderen Fällen ist die nähere Ausgestaltung in aktuellen Vereinbarungen des Prüfungsamts mit der jeweiligen Fakultät niedergelegt."

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird der Querverweis "§ 26 Abs. 3" ersetzt durch den Querverweis "§ 26 Abs. 5".
- 3. § 26 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Diplomprüfung besteht aus:
- a) der Diplomarbeit,
- b) den Prüfungen in den Fächern:

Mathematik I,

Mathematik II,

Mathematik III.

und dem Nebenfach.

(2) Bei der Prüfung in Mathematik I stehen Gesichtspunkte der Reinen Mathematik im Vordergrund.

Bei der Prüfung in Mathematik II stehen Gesichtspunkt der Angewandten Mathematik im Vordergrund.

Bei der Prüfung in Mathematik III soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat.

Die Prüfungen in Mathematik sind mündlich und dauern jeweils etwa 30 Minuten.

(3) Als Nebenfach können die Fächer

Physik, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Naturwissenschaftliche Informatik

gewählt werden.

Andere Fächer können auf Antrag vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten als Nebenfächer genehmigt werden.

Das Nebenfach soll aus dem Fach gewählt werden, das in der Diplomvorprüfung gewählt wurde; andernfalls ist ein zusätzlicher Leistungsnachweis aus dem gewählten Nebenfach zu erbringen.

Wird als Nebenfach Naturwissenschaftliche Informatik gewählt, so soll in der Diplomvorprüfung eine Naturwissenschaft als Nebenfach gewählt worden sein; andernfalls ist ein zusätzlicher Leistungsnachweis aus einer Naturwissenschaft zu erbringen.

(4) Die Prüfung im Nebenfach Physik ist mündlich und dauert etwa 30 Minuten.

Studien- und Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Naturwissenschaftliche Informatik sind in eigenen Prüfungsordnungen für das Nebenfachstudium geregelt. In nderen Nebenfächern werden die Prüfungen durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Prüfungsämtern geregelt.

- (5) Die mündlichen Prüfungen gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 sind nach Abgabe der Diplomarbeit und in einem Zeitraum von vier Wochen am Ende des neunten Fachsemesters (Regelprüfungstermin) abzulegen. Die Prüfung im Nebenfach kann vorgezogen werden; der Kandidat hat dazu einen separaten Zulassungsantrag zu stellen und die Leistungsnachweise gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b zu erbringen. Eine der Prüfungen Mathematik I oder Mathematik II kann vorgezogen werden. § 5a und § 31 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (6) Den drei Prüfungsfächern Mathematik I III ist ein Stoffumfang zugrunde zu legen, der je zwölf Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums entspricht. Elementare Grundkenntnisse in Algebra und Topologie werden vorausgesetzt und nicht auf diesen Stoffumfang angerechnet. Der Nebenfachprüfung ist ein Stoffumfang zugrunde zu legen, der etwa zehn bis zwölf Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen des jeweiligen Diplomstudienganges entspricht.
- (7) Die drei mündlichen Prüfungen in Mathematik müssen bei jeweils verschiedenen Prüfern abgelegt werden."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juli 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 03.08.2004 Nr. X/4-5e69dII(4)-10b/32 376.



(Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker)

Diese Satzung wurde am 31. August 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. August 2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. August 2004.

Webmaster, zuletzt geändert 31.08.2004